

**2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim
vom 08. Juli 2021**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 29.11.2018 in der Fassung vom 31.01.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. In § 12 Abs. 1 wird folgender Buchst. c) neu eingefügt:

c) Reihengrabstätten auf der Ruhewiese

2. Die bisherigen Buchst. c) bis e) in § 12 Abs. 1 werden zu Buchst. d) bis f)

3. Es wird neuer § 16 eingefügt:

§ 16 Reihengrabstätten auf der Ruhewiese

- (1) Die Grabstätten auf der Ruhewiese werden in einer gesonderten Abteilung als Einzelgräber für Erdbestattungen ausgewiesen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstätten können auch als anonyme Grabstätten ausgewiesen werden. Bei diesen Grabstätten dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung gibt privaten Personen keine Auskunft über die Grablage. Anonyme Bestattungen können ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Bestattung durchgeführt werden.
- (3) Bei nichtanonymen Grabstätten sind als Grabmäler nur flache, mit der Erde bündig verlegte Namensplatten aus Naturstein mit den Maßen 0,35m x 0,45m, Mindeststärke 0,05m zulässig.
- (4) Die Ruhewiese ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht zulässig. Grabschmuck, wie z.B. Kränze, Schalen, Grablichter, Blumenvasen etc. dürfen nicht aufgestellt werden. Die

Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachten Grabschmuck zu entfernen und dem Verantwortlichen die Kosten in Rechnung zu stellen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber sinngemäß.

4. Die bisherigen §§ 16 bis 33 werden zu §§ 17 bis 35.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe § 16 durch § 17 ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe § 16 durch § 17 ersetzt.
7. Im bisherigen § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 wird die Angabe § 20 durch § 22 ersetzt.
8. Im bisherigen § 24 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe § 25 durch § 27 ersetzt.
9. Im bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe § 20 durch § 22 ersetzt.
10. Im bisherigen § 31 Abs. 1 wird in
 - a) Nr. 7 die Angaben § 20 und § 26 durch § 22 und § 28,
 - b) Nr. 8 die Angabe § 22 durch § 24,
 - c) Nr. 9 die Angabe § 25 durch § 27,
 - d) Nr. 10 die Angaben § 23 und § 24 durch § 25 und § 26,
 - e) Nr. 11 die Angabe § 26 durch § 28,
 - f) Nr. 12 die Angabe § 27 durch § 29 und
 - g) Nr. 13 die Angabe § 28 durch § 30ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ober-Flörsheim, den 08. Juli 2021

(Sascha Leonhardt)
Ortsbürgermeister

(DS)